

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart, 04.07.2018

Dez.4-11/2018

540/2018

R 29929/2018

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die lange erwartete Reform des SGB VIII, die u.a. einige wesentliche Änderungen der Vorschriften zur Kostenbeteiligung beinhaltet, konnte wegen der fehlenden Zustimmung des Bundesrates zum Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) bisher nicht in Kraft treten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat sich zu unserer wiederholten Anfrage, ob die mit dem KJSG geplanten Neuerungen der Vorschriften zur Kostenbeteiligung evtl. zeitnah über ein anderes Änderungsgesetz realisierbar sind, bisher nicht geäußert.

Daraufhin haben sich die Jugendamtsleiter/innen in Baden-Württemberg bei ihrer KVJS-Jahrestagung im Februar 2018 mehrheitlich für eine Fortschreibung der von Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg sowie dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg gemeinsam entwickelten Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg ausgesprochen.

Die Aktualisierung der gemeinsamen Empfehlungen wurde von der landesweiten Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ vorbereitet und mit dem Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg abgestimmt. Sie beinhaltet die Anpassung an Gesetzgebung und Rechtsprechung

sowie Erfahrungen, Hinweise und Anregungen zur praxisorientierten Umsetzung auf dem Stand vom 1. Juli 2018.

Parallel zur Aktualisierung hat Baden-Württemberg im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) bei der Zusammenführung von Empfehlungen zur Kostenheranziehung aus verschiedenen Bundesländern zu „Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach § 91ff SGB VIII“ mitgewirkt. Empfehlungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII konnten dort aber wegen der bundesweit unterschiedlichen Sozialhilferichtlinien keine Berücksichtigung finden.

Unabhängig davon haben sich Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg zusammen mit dem KVJS-Landesjugendamt für die Aufrechterhaltung und primäre Anwendung der landeseigenen Empfehlungen ausgesprochen.

Die gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in Baden-Württemberg decken den Bereich der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII mit ab. Sie bieten den örtlichen Jugendämtern einen landeseinheitlichen Grundrahmen zur Umsetzung der entsprechenden Vorschriften nach dem SGB VIII. Mit ihrer an der Gesetzesstruktur orientierten Gliederung, den praxisorientierten Beispielen und Verweisen auf die aktuelle Rechtsprechung haben sie sich langjährig als Arbeits- und Orientierungshilfe für die Praxis bewährt. Darüber hinaus bieten die Empfehlungen ausreichend Freiräume für individuelle Lösungen vor Ort.

Die Änderungen der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg können ab 1. Juli 2018 umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Reinhold Grüner

gez.:
Christa Heilemann

gez.:
Benjamin Lachat

Anlagen¹: Änderungsübersicht und Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg mit den dazugehörigen Anlagen 1 bis 6,
Stand 1. Juli 2018

¹ Stehen beim Landkreistag Baden-Württemberg im Intranet nur elektronisch zur Verfügung und sind beim Städtetag Baden-Württemberg nur im Intranet im Original abrufbar.